

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

75. Verordnung vom 26.08.1815 publ. 31.08.1815

Ortschaften, der Feuer-Stellen und Sec-Feuer-Stellen  
lenzahl angewiesen, bey der Zählung der <sup>u. Seelenzahl.</sup>  
Einwohner die in jedem Kirchspiel  
wirklich vorhandene Kopfszahl, mit  
Einschluß der Dienstboten, Handwerksge-  
fellen und sonstiger temporairen Einwohner,  
aufzunehmen, welche dagegen in dem Kirch-  
spiele, wo sie gebürtig, aber am 1. August  
nicht wohnhaft sind, nicht mit mitgezählet  
werden. Da hierdurch bey manchen Aem-  
tern eine Revision der schon veranstalteten  
Zählung nöthig werden könnte, so wird der  
Termin zu Einsendung der Listen bis zum  
15. September erstreckt.

75) Justizkanzlei-Bekanntmachung  
v. 26. Aug. publ. 31. Aug. 1815.

Da nach §. 48. der Beamten-Instruction <sup>Genehmigung</sup>  
die Bestimmung des Termins zu öffentlichen <sup>des Beamten</sup>  
Verkäufen oder gerichtlichen Verheuerungen <sup>und Auctions-</sup>  
dem Beamten, nach mit dem Auctionsver- <sup>Verwalters zu</sup>  
walter zu nehmender Abrede, überlassen ist, <sup>dem Termin ei-</sup>  
so muß ein jeder, welcher die Publication <sup>nes öffentlichen</sup>  
eines solchen Verkaufs oder einer Verheue- <sup>Verkaufs oder</sup>  
rung bey dem Gerichte sucht, vorher wegen <sup>Verheuerung.</sup>  
des Tages der Abhaltung nicht nur bey dem  
Amte, in dessen Bezirk der Act vorgenom-  
men werden soll, sondern auch bey dem Aucti-  
onsverwalter anfragen, und dem Publica-